

TURN - UND SPORTVEREIN CADOLZBURG e.V.

Faustball – Fußball - Ringen – Schach – Tennis – Tischtennis - Turnen/Tanz – Volleyball - Wintersport/Wandern/Radfahren



Schborch war wer, ist wer, bleibt wer!



Abteilungsordnung

Turn- und Sportverein Cadolzburg e.V.

(TSV Cadolzburg e.V.)

TURN - UND SPORTVEREIN CADOLZBURG e.V.

Faustball – Fußball - Ringen – Schach – Tennis – Tischtennis - Turnen/Tanz – Volleyball - Wintersport/Wandern/Radfahren



Schborch war wer, ist wer, bleibt wer!

Präambel

1. Innerhalb des Vereines können bei entsprechendem Bedürfnis oder im Hinblick auf sportfachspezifische Notwendigkeiten Abteilungen eingerichtet werden (Vereinssatzung § 17).
2. Einrichtung und Auflösung von Abteilungen bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates des Hauptvereins (Vereinssatzung § 17.3). Der Verwaltungsrat entscheidet mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder / mit der in der Satzung festgelegten Mehrheit.
3. Zur Einbindung der Abteilungen in die Vereinsstruktur erlässt der Verwaltungsrat im Rahmen und nach Maßgabe der Vereinssatzung nachfolgende Abteilungsordnung. Die Abteilungsordnung ist nicht Bestandteil der Vereinssatzung.

TURN - UND SPORTVEREIN CADOLZBURG e.V.

Faustball – Fußball - Ringen – Schach – Tennis – Tischtennis - Turnen/Tanz – Volleyball - Wintersport/Wandern/Radfahren



Schborch war wer, ist wer, bleibt wer!

§ 1 Name der Abteilung im Verein

Die Abteilung führt den Namen **im TSV Cadolzburg e.V.**

§ 2 Verbandszugehörigkeit

Die Abteilung ist Mitglied des Fachverbandes und erkennt die von den Organen des Verbandes erlassenen Satzungen und Richtlinien an.

§ 3 Zweck und Aufgaben

Der Zweck der Abteilung ist die Pflege und Förderung des Abteilungssports unter Berücksichtigung der in der Satzung § 3.1 beschriebenen Bestimmungen.

§ 4 Rechtliche Stellung

- 4.1 Die Abteilungen sind rechtlich unselbstständige und organisatorische Untergliederungen des Vereins. Nach § 51 AO Satz 3 sind Abteilungen als funktionale Untergliederungen keine selbstständigen Steuersubjekte.
- 4.2 Die Abteilungen nehmen im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszweckes die Aufgaben für die jeweilige Sportart wahr. Dazu zählt auch insbesondere die Vertretung des Vereines in den Belangen der Fachsportart gegenüber externen Institutionen und gegenüber dem jeweiligen Fachverband.
- 4.3 Abteilungen regeln die fachlichen Aufgaben des Sportbetriebes und die Angelegenheiten des internen Geschäftsbetriebes selbstständig, jedoch unter Beachtung der Vorgaben der Satzung und ergänzender Ordnungen des Vereines.
- 4.4 Abteilungen sind an Beschlüsse gebunden, die der Vorstand, der Verwaltungsrat oder andere beschlussfähige Gremien des Hauptvereines gefasst oder erlassen haben.
- 4.5 Verträge mit Außenwirkung können nur durch den Vereinsvorstand (dem 1. Vorsitzenden des Hauptvereines) abgeschlossen werden. Unter Vorstand des Hauptvereines ist hier der Vorstand nach BGB § 26 zu verstehen. Der Vereinsvorstand kann durch Beschluss begrenzte Kompetenzen an den Abteilungsleiter delegieren.
- 4.6 Der Vereinsvorstand hat das Recht an Versammlungen der Abteilungsleitung und an der Abteilungsversammlung teilzunehmen. Entsprechende Einladung sind auch dem Vereinsvorstand zuzuleiten.

TURN - UND SPORTVEREIN CADOLZBURG e.V.

Faustball – Fußball - Ringen – Schach – Tennis – Tischtennis - Turnen/Tanz – Volleyball - Wintersport/Wandern/Radfahren



Schborch war wer, ist wer, bleibt wer!

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Mitglieder

- 6.1 Mitglieder in der Abteilung können alle Vereinsmitglieder werden und nur diese. Die Abteilungsmitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen und Maßnahmen der Abteilung teilzunehmen.
- 6.2 Für den Erwerb und die Beendigung der Abteilungsmitgliedschaft gelten die Regelungen der Vereinssatzung § 7.

Für die Beendigung der Abteilungsmitgliedschaft gelten die Bestimmungen und Richtlinien der Vereinssatzung §8. Ein Abteilungsmitglied kann unbeschadet der Mitgliedschaft im Hauptverein durch Beschluss der Abteilungsleitung / der Abteilungsversammlung aus der Abteilung ausgeschlossen werden. Hierfür sind die Regelungen der Vereinssatzung anzuwenden.

§ 7 Disziplinarmaßnahmen

Für das Ergreifen von Disziplinarmaßnahmen gegenüber Abteilungsmitgliedern gelten die Bestimmungen und Richtlinien der Vereinssatzung §9.

§ 8 Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühr

- 8.1 Für die Gestaltung der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühr gelten die Bestimmungen und Regelungen der Vereinssatzung § 10.
- 8.2 Die Abteilungen sind ermächtigt, neben dem allgemeinen Vereinsbeitrag durch den Hauptverein gesonderte Abteilungsbeiträge zu erheben. Die Abteilungsbeiträge werden durch den Hauptverein mit dem allgemeinen Mitgliedsbeitrag erhoben.
- 8.3 Über die Entrichtung und die Höhe des Abteilungsbeitrages und der Aufnahmegebühr entscheidet die Abteilungsmitgliederversammlung.

§ 9 Ehrungen

TSV CADOLZBURG e.V.

Geschäftsstelle: Deberndorfer Weg 100, 90556 Cadolzburg

Telefon: 09103/5647, Telefax: 09103/719106, E-Mail: hv@tsv-cadolzburg.de

Abteilungsordnung erstellt am 28.02.2008 durch 1. Vorsitzenden Dr. Bruno J. Scherb

TURN - UND SPORTVEREIN CADOLZBURG e.V.

Faustball – Fußball - Ringen – Schach – Tennis – Tischtennis - Turnen/Tanz – Volleyball - Wintersport/Wandern/Radfahren



Schborch war wer, ist wer, bleibt wer!

Die Abteilung kann verdiente Mitglieder unter Berücksichtigung der Bestimmungen und Richtlinien der Ehrenordnung des Vereins für Ehrungen vorschlagen. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Vereinssatzung § 11.

§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit

Bezüglich Stimmrecht und Wählbarkeit gelten die Bestimmungen und Regelungen der Vereinssatzung § 12.

§ 11 Organe der Abteilung

Die Organe der Abteilung sind:

1. der Abteilungsvorstand
2. die Abteilungsmitgliederversammlung

§ 12 Abteilungsvorstand

12.1 Der Abteilungsvorstand wird durch Beschluss der Abteilungsmitglieder- Versammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt.

12.2 Der Abteilungsvorstand besteht aus:

- dem Abteilungsleiter
- dem Stellvertreter
- dem Kassier
- dem Schriftführer
- dem Spielleiter
- dem Jugendleiter

Der Abteilungsleiter und sein Stellvertreter sind jeweils allein berechtigt, die Abteilung nach innen und außen in Belangen der Abteilung zu vertreten.

12.3 Für die Einladung des Abteilungsvorstandes gelten die Regelungen der Vereinssatzung analog.

12.4 Der Abteilungsvorstand ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Abteilungsmitglieder rechtswirksam vertreten, beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Abteilungsleiters.

§ 13 Abteilungshaushalt

TURN - UND SPORTVEREIN CADOLZBURG e.V.

Faustball – Fußball - Ringen – Schach – Tennis – Tischtennis - Turnen/Tanz – Volleyball - Wintersport/Wandern/Radfahren



Schborch war wer, ist wer, bleibt wer!

- 13.1 Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden. Es gelten die Bestimmungen und Richtlinien der Vereinssatzung §17.5.
- 13.2 Die Abteilungen bestreiten ihren finanziellen Aufwand nach den jeweils zugewiesenen Mitteln einschließlich Abteilungsbeitrag. Sie haben einen ausgeglichenen Haushalt zu erstellen (§ 17.8 der Satzung). Jede Abteilung ist verpflichtet in Zusammenarbeit mit dem Vorstand einen Haushaltsplan je Geschäftsjahr zu erstellen (§ 17.9 der Satzung).
- 13.3 Sonderleistungen wie Hand- und Spandienste können nur im Rahmen der Satzung erhoben werden, wobei insbesondere Belange des Finanzamtes, der Verwaltungsberufsgenossenschaft und Haftungsfragen berücksichtigt werden müssen.
- 13.4 Die Abteilungen verwalten die zustehenden Finanzmittel selbstständig. Der Abteilungshaushalt unterliegt der uneingeschränkten und jederzeitigen Prüfung und Einsichtnahme durch den Hauptverein. Die Belege sind je Quartal und zum Ende des Geschäftsjahres dem Schatzmeister des Hauptvereines unaufgefordert zur Prüfung und zum Verbleib zu übergeben, die Kontostände des Abteilungshaushaltes sind in das Vermögen des Hauptvereines zu buchen. Soweit Einnahmen und Ausgaben den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betreffen, unterliegen sie in Buchung und Verwaltung dem Schatzmeister des Hauptvereines.
- 13.5 Die Buchführung der Abteilung wird durch Abteilungs-Kassenprüfer geprüft.
- 13.6 Der Abteilungsvorstand ist berechtigt, für den laufenden Betrieb Verbindlichkeiten einzugehen / ... bis zur Höhe von EUR ___ einzugehen, soweit diese durch die zustehenden finanziellen Mittel im Haushalt abgedeckt sind.

Einer Genehmigung durch den Hauptverein bedürfen jedoch insbesondere folgende Punkte:

- Tätigkeiten, die den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betreffen z. B. Trikotwerbung, Sponsoring, etc.
- die Bezahlung von Sportlern, Trainern oder sonstigem Personal einschließlich geldwerter Zuwendungen.

§ 14 Abteilungsversammlung

TSV CADOLZBURG e.V.

Seite 6

Geschäftsstelle: Deberndorfer Weg 100, 90556 Cadolzburg

Telefon: 09103/5647, Telefax: 09103/719106, E-Mail: hv@tsv-cadolzburg.de

Abteilungsordnung erstellt am 28.02.2008 durch 1. Vorsitzenden Dr. Bruno J. Scherb

TURN - UND SPORTVEREIN CADOLZBURG e.V.

Faustball – Fußball - Ringen – Schach – Tennis – Tischtennis - Turnen/Tanz – Volleyball - Wintersport/Wandern/Radfahren



Schborch war wer, ist wer, bleibt wer!

Die Abteilungsversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und wird vom Abteilungsvorstand schriftlich einberufen. Im Übrigen gelten für die Einberufung und Durchführung, insbesondere für die Wahlen, die Regelungen der Vereinssatzung / Geschäftsordnung.

Die Abteilungsversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig.

1. Entgegennahme der Berichte des Abteilungsvorstandes und der Abteilungskassenprüfer
2. Entlastung des Abteilungsvorstandes
3. Wahlen des Abteilungsvorstandes
4. Wahl der beiden Abteilungskassenprüfer
5. Festsetzung der Abteilungsbeiträge
6. Festlegung von Sonderleistungen
7. Wahl der Abteilungsdelegierten zur Delegiertenversammlung (*falls Delegiertensystem besteht*)
8. Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
9. Beschlussfassung über Auflösung der Abteilung
10. Beschlussfassung über Änderung der Abteilungsordnung

§ 15 Auflösung und Einrichtung einer Abteilung

Die Auflösung der Abteilung muss durch die Abteilungsversammlung beschlossen werden. Für die Durchführung dieser Versammlung und die Beschlussfassung gelten die Bestimmungen der Vereinssatzung entsprechend.

Die Auflösung bzw. Einrichtung einer Abteilung bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrates des Hauptvereines mit einfacher Mehrheit.

Von einer beabsichtigten Auflösung der Abteilung ist der Vereinsvorstand und der Verwaltungsrat rechtzeitig zu informieren.

§ 16 Schlussbestimmung

Diese Abteilungsordnung wurde in der Fassung vom 01.02.2008 gemäß Vereinssatzung & 15.3 vom Verwaltungsrat in seiner Sitzung vom 28.02.2008. Die vorliegende Abteilungsordnung wurde durch die Abteilungsmitgliederversammlung der Fußball-Abteilung am beschlossen und tritt mit dem gleichen Tag in Kraft.

Sofern die Abteilungsordnung keine Regelungen enthält, gilt die Vereinssatzung.

TSV CADOLZBURG e.V.

Seite 7

Geschäftsstelle: Deberndorfer Weg 100, 90556 Cadolzburg

Telefon: 09103/5647, Telefax: 09103/719106, E-Mail: hv@tsv-cadolzburg.de

Abteilungsordnung erstellt am 28.02.2008 durch 1. Vorsitzenden Dr. Bruno J. Scherb

TURN - UND SPORTVEREIN CADOLZBURG e.V.

Faustball – Fußball - Ringen – Schach – Tennis – Tischtennis - Turnen/Tanz – Volleyball - Wintersport/Wandern/Radfahren



Schborch war wer, ist wer, bleibt wer!

Bei Verstößen gegen die Abteilungsordnung können diesbezüglich Handelnde haftungsrechtlich in Anspruch genommen werden.

Cadolzburg, den 01.04.2008

.....
Abteilungsleiter

.....
stellvertr. Abteilungsleiter

Die Abteilungsordnung wurde dem Vorstand des TSV Cadolzburg e.V. vorgelegt. Die Genehmigung wurde erteilt. Änderungen der Abteilungsordnung müssen dem Vorstand des Hauptvereins unverzüglich mitgeteilt werden.

Cadolzburg, den 28.02.2008

.....
Dr. Bruno J. Scherb
1. Vorsitzender des TSV Cadolzburg e.V.